

BERN, den 8. Dezember 1919.

Schweiz. Militärdepartement
1918 № 98/1170 XXII

Die Direktion der Polizei des Kantons Bern

an

№ 3673/19.

In der Antwort wolle
man obenstehende
Nummer angeben

das Schweizerische Militärdepartement in

B e r n .

Herr Bundesrat!

Ueber den Vollzug der vom Divisionsgericht 3 gegen Nationalrat Robert Grimm in Bern wegen Meuterei verhängten Gefängnisstrafe von sechs Monaten beehren wir uns, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten.

Nachdem Ihr Departement es abgelehnt hatte den Strafvollzug selbst zu ordnen, waren wir gezwungen, neue Anordnungen zu treffen, da das bernische Strafgesetzbuch eine Gefängnisstrafe von über 60 Tagen nicht kennt. Unserer Uebung gemäss hätte Grimm in die Strafanstalt Witzwil verbracht werden sollen. In Witzwil befinden sich aber ausschliesslich Sträflinge mit Ehrenverlust die in besondere Sträflingskleider gesteckt werden. In diese Gesellschaft konnte der politisch verurteilte Grimm nicht wohl gesteckt werden. Es sei noch darauf hingewiesen, dass auch eidgenössische Vorschriften fehlen über den Vollzug militärgerichtlicher Urteile, und dass die vom Bundesrat am 29. Februar 1916 erlassenen Bestimmungen für Zivilpersonen nicht ohne Weiteres anwendbar sind. Wir mussten deshalb besondere Anordnungen treffen in Sachen des Strafvollzuges Grimm (Siehe Beilage).

Grimm bezog am 8. Juli im Schloss Blankenburg ein Zimmer und befindet sich noch heute an demselben Ort. Es ist unrichtig, dass ihm zwei Zimmer zur Verfügung stehen. Die Verpflegung bezieht der Gefangene aus einer nahen Wirtschaft und die Aufsicht über den ganzen Strafvollzug war einem Unteroffizier des Polizei-

Erledigt.
ad acta.

